



Kirchgemeindeverband  
Oekumenisches Kirchgemeindehaus  
Stansstad

## BENÜTZUNGSREGLEMENT

### I. ALLGEMEINES

#### Art. 1

Das oekumenische Kirchgemeindehaus Stansstad ist ein Ort der Begegnung.

##### 1.1

Die Räume dienen im Sinne der Oekumene insbesondere den beiden Kirchgemeinden und ihren Vereinigungen für:

- kirchliche Anlässe einschliesslich Anlässe landeskirchlicher Organisationen.
- Der im oekumenischen Kirchgemeindehaus integrierte Gottesdienstraum gilt als kirchliche Heimat der evangelisch reformierten Christen des Kantons Nidwalden.
- Den katholischen Mitchristen wird für Kasual- und Gruppengottesdienste auf Absprache oekumenisches Gastrecht angeboten. Im Zweifelsfalle gilt das Einverständnis des reformierten Pfarramtes in Stans.
- Anlässe, die unter dem Patronat beider oder einer der beiden Kirchgemeinden stehen.
- Anlässe wohltätiger und gemeinnütziger Vereine und Organisationen.
- Anlässe der Pfadfinder und anderer kirchlicher Jugendorganisationen.

##### 1.2

Die Räume können auch von nichtkirchlichen Vereinigungen sowie von Privaten benützt werden.

## **II. VERWALTUNG**

### **Art. 2**

Für die Benützung, den Betrieb und die Verwaltung des oekumenischen Kirchgemeindehauses ist der Vorstand der Delegierten zuständig.

### **Art. 3**

Der Vorstand setzt Gebühren fest und passt sie bei Bedarf den Verhältnissen an.

### **Art. 4**

Entscheide, die ausserhalb der Kompetenz des Vorstandes liegen, sind der Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

## **III. BENÜTZUNGSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 5 Benützung der Räume**

#### **5.1**

Während aller Gottesdienste werden anderweitige Benützer des Gebäudes zu grösster Rücksichtnahme verpflichtet. In den anschliessenden Räumen (Saal und Foyer) ist jede Tätigkeit zu unterlassen. Im oekumenischen Kirchgemeindehaus herrscht allgemeines Rauchverbot.

#### **5.2**

Benützungsgesuche für Veranstaltungen sind unter Angabe des Programms und des verantwortlichen Leiters der zuständigen Person für Belegungen zu melden.

#### **5.3**

Küchen und Buffetbenützung  
Kaffee und Tee sind Gratis.

Für die Benützung der Gastküche ist das Einhalten der Betriebsanleitungen zwingend.

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind strikte einzuhalten.

**5.4**

Im Zweifelsfalle orientiert die zuständige Person für Belegungen zwei Mitglieder des Vorstandes. Diese entscheiden über die Bewilligung des Benützungsgesuches.

**5.5**

Gruppen und Vereinigungen, welche Räume benützen, bekommen gegen Quittung einen Schlüssel. Dieser darf nicht an Drittpersonen ausgeliehen werden. Die Rückgabe erfolgt an den Vorstand.

**IV. ORDNUNGSBESTIMMUNGEN****Art. 6 Allgemeines****6.1**

Die verantwortliche Person für die Benützung ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Räume in Ordnung verlassen und die nötigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden (Lichter löschen, Fenster und Türen schliessen, Wasserhahnen, Kochplatten etc. kontrollieren). Beim Verlassen der Räume sind Lärmimmissionen aus Rücksicht auf die Nachbarschaft zu vermeiden.

**6.2**

Ausserordentliche Reinigungs- und Reparaturkosten gehen zu Lasten des Benützers.

**Art. 7 Polizeiliche Bewilligungen**

Der Gesuchsteller ist selber verantwortlich für die Einholung von polizeilichen Bewilligungen.

Sämtliche Fahrzeuge sind gemäss Parkordnung auf den bezeichneten Parkplätzen abzustellen. Bei grösseren Veranstaltungen ist ein Parkdienst zu organisieren.

**Art. 8 Benützung der Apparate****8.1**

Benützung, Bedienung und Aufstellen von Instrumenten und Apparaten ist grundsätzlich Sache der Veranstalter. Für Beratung und Mithilfe kann der Hausdienst zugezogen werden. Für Schäden haftet der Verursacher.

## **8.2**

Instrumente, Apparate und übriges Inventar dürfen ohne Zustimmung des Vorstandes nicht aus der Liegenschaft entfernt werden.

### **Art. 9 Mobiliar, Einrichtungen**

Das Bereitstellen und Wegräumen der benötigten Infrastruktur ist Sache des Veranstalters – nach Rücksprache mit dem Hausdienst. Für Schäden haftet der Verursacher.

### **Art. 10 Plakate, Bilder, Dekorationen**

Plakate, Bilder, Dekorationen etc. dürfen nur an den dafür vorgesehenen Einrichtungen angebracht werden. Für Schäden haften die Verursacher.

## **V. GEBÜHRENORDNUNG**

### **Art. 11 Grundsatz**

#### **11.1**

Gebühren haben zu entrichten:

- a) Nichtkirchliche Vereine, Organisationen und Privatpersonen gemäss Art. 1.2.
- b) Veranstalter, die mit ihren Anlässen einen ihnen zufließenden Gewinn anstreben.

#### **11.2**

Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist auch ermächtigt, Gebühren zu erlassen.

## **VI. HAFTPFLICHTBESTIMMUNGEN**

### **Art. 12 Haftung des Oekumenischen Kirchgemeindeverbandes**

#### **12.1**

Jede Haftung des Kirchgemeindeverbandes für Personen- und Sachschäden ist ausgeschlossen; vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen. Der Abschluss notwendiger Versicherungen ist Sache der Benützer.

**12.2**

Der Verband übernimmt keine Haftung für Beschädigungen und Diebstahl. Für Garderobe wird nicht gehaftet.

**Art. 13 Haftung des Veranstalters**

Der jeweilige Veranstalter haftet für alle Schäden, welche aus seiner Tätigkeit entstehen können. Er haftet auch für jeden Schaden, den ein Besucher schuldhaft dem Verband zufügt und für alle Folgen, welche aus der Nichtbefolgung dieses Reglementes entstehen.

**VII. AUFSICHT****Art. 14**

Der Vorstand oder eine durch ihn beauftragte Person sorgen dafür, dass die vorstehenden Bestimmungen eingehalten werden.

**VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Dieses Reglement und spätere Änderungen unterstehen der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung. Es tritt auf den 21. Mai 2014 in Kraft.

Sämtliche widersprechende Erlasse sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben, insbesondere das Benützungsreglement vom 14. Juni 2007.

6362 Stansstad, 20. Mai 2014

Kirchgemeindevorstand  
Oekumenisches Kirchgemeindehaus  
Stansstad